

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG THEATER

I. VERGABEKRITERIEN

Formale Kriterien

1. Die Produktion ist in einem anderen Bundesland entstanden als der Veranstalter ansässig ist.
2. Die Antragskalkulation erfüllt die Kriterien der Mindesthonorarstruktur des NPN.
3. Das Gastspiel stellt nicht die Premiere der Produktion dar.
4. Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. I.d.R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch).
5. Gewährleistet wird eine professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung.

Inhaltliche Kriterien

1. Anerkannte künstlerische Qualität der Produktion
2. Zukunftsweisender, ggf. experimenteller Charakter der Produktion
3. Überregionale Bedeutung der künstlerischen Arbeit. Das Gastspielvorhaben bereichert das Theaterangebot in der Region.
4. Neue Gastspiele haben Vorrang vor wiederholten Gastspielen.
5. Regionale Ausgewogenheit der Mittelverteilung

II. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFÖRMULARS

Seite 1:

> Zum Begriff Darsteller wird das künstlerische Personal gezählt, d.h. Schauspieler auf der Bühne, Musiker auf der Bühne, Regisseur, u.ä.. Ist einer der Schauspieler zugleich der Regisseur oder Manager, so vermerken Sie dies bitte in Klammern.

> Zum Begriff Management: Darunter fallen Personen wie Manager, Produktionsassistenten, Dramaturgen, Produktionsleiter etc.

> Zum Begriff Techniker: Hierunter fallen nur die Techniker der eingeladenen Kompanie/ des eingeladenen Künstlers. Haustechniker des Veranstalters und externe Technikfirmen dürfen nicht einberechnet werden.

Bitte legen Sie eine Liste mit Name und Funktion der Beteiligten bei. Dies erleichtert die Bearbeitung des Antrags, falls z.B. eine Person mehrere Funktionen erfüllt.

Seite 2:

Diese Seite bitte in 7-facher Ausfertigung für die Jury beilegen. Zusatzinformationen, die das Gastspiel und evtl. den Veranstaltungsrahmen (z.B. Festival) beschreiben, bitte auch in 7-facher Ausfertigung beilegen.

Seite 3:

> **Kalkulation des Mindesthonorars**

Um einen Antrag auf Gastspielförderung beim NPN stellen zu können, muss die Mindesthonorarstruktur zwingend eingehalten werden. Das Mindesthonorar wird folgendermaßen berechnet:

1. **Verpflegungsgeld:** Alle Darsteller/ Manager/ Techniker erhalten pro Tag ein Tagegeld von mindestens EUR 18,- (Förderhöchstgrenze EUR 24,- pro Tag und Person).
2. **Probenhonorar:** Alle Darsteller erhalten eine Probenpauschale von mindestens EUR 300,- (Förderhöchstgrenze EUR 750,- pro Person). Mit dem Probenhonorar wird die eingeladene Kompanie/ der eingeladene Künstler in die Lage versetzt, die Wiederaufnahme zu erarbeiten. Es ist prinzipiell vom Veranstalter zu leisten!
3. **Abendgage:** Alle Darsteller erhalten pro Vorstellung eine Gage von mindestens EUR 50,- (Förderhöchstgrenze EUR 300,- pro Person und Vorstellung).
4. **Tageshonorar für Techniker:** Alle Techniker der eingeladenen Kompanie/ des eingeladenen Künstlers (KEINE Haustechniker oder externe Technikfirmen!) erhalten einen Tagessatz von mindestens EUR 100,- (Förderhöchstgrenze EUR 350,- pro Tag und Techniker).
5. **Organisationskosten-Pauschale:** Die eingeladene Kompanie/ der eingeladene Künstler erhält eine Pauschale von mindestens EUR 300,- (Förderhöchstgrenze EUR 1000,-). Damit werden sonstige Ausgaben der Kompanie/ des Künstlers berücksichtigt, die diese/ r im Vorfeld zu tragen hat (z.B. Kommunikations- und Bürokosten, Lohn für Management und sonstige Beteiligte, etc.). Sie ist prinzipiell vom Veranstalter zu leisten!

Das aus dieser Berechnung hervorgehende Honorar bildet das Mindesthonorar. Die Zahlung dieses Mindesthonorars ist zwingende Voraussetzung, um eine Zuwendung vom NPN zu erhalten! Bitte beachten Sie: Die Unterteilung in „Probenhonorar“, „Abendgage“ und „Organisationskosten-Pauschale“ etc. erfolgt für die Berechnung des Mindesthonorars. Im Vertrag mit der eingeladenen Kompanie/ dem ein-

geladenen Künstler kann auch ein Gesamthonorar vereinbart werden, das die oben genannten Posten enthält.

Ziel der NPN-Gastspielförderung ist es, Veranstalter bei der Durchführung von Gastspielen finanziell zu unterstützen. Einmal entstandenen Produktionen sollen so weitere Aufführungen ermöglicht werden, um den künstlerischen Austausch zwischen den Bundesländern zu intensivieren und die überregionale Verbreitung von freien Theaterproduktionen in Deutschland zu fördern. Ziel der Mindesthonorarstruktur ist eine angemessene Vergütung der Künstlerinnen und Künstler.

> **Kalkulation der zusätzlichen Kosten**

1. Die Zeilen 9 bis 13 sind optional. Wenn Sie einen der Posten nicht ansetzen möchten, tragen Sie bitte eine Null ein. Bitte bedenken Sie: Ziel des NPN ist es u.a. Gastspiele zu fördern, wenn nicht gar zu ermöglichen. Fallen keine zusätzlichen Kosten an, stellt sich die Frage, ob mit der eingeladenen Produktion der Gastspielcharakter erfüllt wird. Dies ist ggf. im Antrag zu erläutern.
2. Sollten mehrere Beteiligte an unterschiedlichen Tagen eine Unterbringung in Anspruch nehmen, ist eine gesonderte Auflistung (mit Name, An- u. Abreisetag, Anzahl der Übernachtungen, Einzel-/ Doppelzimmer) hilfreich.
3. Wird die eingeladene Kompanie/ der eingeladene Künstler in Räumlichkeiten des Veranstalters untergebracht, ist der kalkulierte Betrag durch Aufteilung der Kosten (z.B. Mietkosten zu 1/30) nach Tagen und Personen zu errechnen.

Sollten Sie Probleme beim Ausfüllen des Formulars haben, dann wenden Sie sich bitte an das NPN!

III. DAS LEISTUNGSSYSTEM DES NPN

Das NPN fördert Gastspiele zu 25% (öffentliche Träger), 35% (private Träger) oder 50% (Impulsförderung – jedes Jahr ein anderes Bundesland). Bedingung ist die Einhaltung der vorgesehenen Mindesthonorarstruktur, z.B. Abendgäbe von EUR 50,- – 300,- pro Darsteller und Aufführung bzw. EUR 100,- – 350,- pro Techniker und Aufführung. Mit den zusätzlichen Kosten (Reise, Transport, Unterkunft) entsteht eine Gesamtsumme als Grundlage für die prozentuale Förderung. Das NPN berücksichtigt zusätzliche Kosten bis zur angegebenen Obergrenze, z.B. Transportkosten bis EUR 2000,-. Das Kalkulieren und Bezahlen der im Antrag mit * gekennzeichneten Posten sind für den Veranstalter verpflichtend; die zusätzlichen Kosten können je nach Bedarf kalkuliert werden. **Sinkt das tatsächlich bezahlte Honorar unter die festgelegten Mindestgrenzen, entfällt der Anspruch auf Förderung.**

Sollten zusätzlich zur NPN-Förderung weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Projektfinanzierung eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO).

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem NPN über bewilligte wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

IV. JURY

Über die Mittelvergabe befindet eine 5-köpfige Fachjury aus dem Theaterbereich. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet. Der Beschluss der Jury wird baldmöglichst nach Antragsschluss gefasst und den Antragstellern unverzüglich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. ABWICKLUNG

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Mindesthonorare zu bezahlen, die Förderung in Presseankündigungen und Publikationen (Print und Online) mit NPN- und BKM-Logo und dem Fördersatz zu erwähnen (**auf die korrekte Zitierung des Fördersatzes der NPN-Gastspielförderung ist unbedingt zu achten!**), die Mittel antragsgemäß zu verwenden und einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Er räumt ein Prüfungsrecht ein und erhält die Mittel nach erfolgter/ n Aufführung/ en.

Der Verwendungsnachweis samt Belegkopien muss spätestens zwei Monate nach der letzten Aufführung des Gastspiels beim NPN eingehen, bei Gastspielen im Oktober/ November spätestens am 01.12. des Jahres. Das NPN erhält ein Exemplar der Publikation/ en. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Abrechnung des NPN erfolgt nach Einzelposten, d.h. Honorar, Reise- und Transportkosten und Unterbringungskosten werden unabhängig voneinander betrachtet. Zur Verdeutlichung:

1. Bsp.: Sie haben für Reisekosten EUR 400,- beantragt, real aber nur EUR 250,- verwendet > es werden nur die EUR 250,- anteilig (d.h. zu 25%, 35% oder 50%) gefördert.

2. Bsp.: Sie haben für die Unterbringung der Darsteller EUR 180,- beantragt, real aber EUR 500,- bezahlt > es werden nur EUR 180,- anteilig gefördert.

Ein „Überschuss“ an „reservierter“ Förderung (vgl. 1. Bsp.) kann nicht auf andere Posten, bei denen die realen Kosten höher lagen als erwartet (vgl. 2. Bsp.), umgeschichtet werden. Eine Ausnahme bilden die Reise- und Transportkosten, die, sofern die förderbaren Höchstsätze nicht überschritten wurden, miteinander verrechnet werden können.

VI. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Alle unten aufgeführten Unterlagen sind dort fristgemäß (Datum des Poststempels) einzureichen. Auf expliziten Wunsch wird das Material zurückgeschickt. Die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der Website:
www.jointadventures.net/nationales-performance-netz

1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Kurzdarstellung des Gastspielvorhabens (Seite 2 des Antrags) und ggf. aussagekräftiges Zusatzmaterial (Presseartikel, Programmhefte, Aufstellung der beteiligten Personen mit Name und Funktion etc.) in 7-facher Ausfertigung
3. Die Einsendung von Videomaterial (keine Trailer, sondern komplette Mitschnitte!) zu der eingeladenen Produktion ist obligatorisch – vorzugsweise Links zu Videoplattformen; falls DVDs geschickt werden, bitte in 6-facher Ausfertigung

KONTAKT

JOINT ADVENTURES – Walter Heun
NPN-Gastspielförderung Theater
Hannah Melder
Zielstattstraße 10A
81379 München

h.melder@jointadventures.net
Tel.: 089/ 189 31 37-10
Fax 089/ 189 31 37-37